

Lösung zu Fall 7

Der Antrag der Landesregierung im Bundesland Y wird Erfolg haben, wenn er zulässig und begründet ist.

A) Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6; §§ 76-79 BVerfGG (+)

II. Antragsberechtigung, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 76 Abs. 1 BVerfGG (+)

= Beteiligtenfähigkeit von Bundesregierung (Kabinettsbeschluss), Landesregierung (Kabinettsbeschluss) und 1/4 der Mitglieder des Deutschen Bundestages.

→ *hier*: Landesregierung des Bundeslandes Y; Kabinettsbeschluss zu unterstellen

III. Prüfungsgegenstand, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 76 I BVerfGG (-)

= Bundes oder Landesrecht

1. Recht im Sinne dieser Normen (+)

→ *nationales Recht*: Landes- und Bundesverfassungsnormen, formelle Bundes- oder Landesgesetze oder untergesetzliches Recht / materielle Gesetze auf Bundes oder Landesebene

→ *hier*: Änderung des „Bundesurlaubsgesetzes“

- also Bundesgesetz
- Gesetz wird im Bundestag verhandelt, also formelles Gesetz

2. Geltungsanspruch der Norm (-)

a) Grundsatz: Erforderlichkeit des Bestehens der Norm

= abgeschlossenes Gesetzgebungsverfahren (Art. 78, 77 GG) und Verkündung der Norm (Art. 82 GG) (nicht nötig: Inkrafttreten, Art. 82 GG)

=> keine vorbeugende Normenkontrolle!

EXKURS GRUNDZÜGE DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS

I. Zustandekommen des Gesetzes iSd. Art. 78 GG (Gesetzgebungsverfahren)

1. Gesetzesinitiative, Art. 76 GG
2. Beschluss des Bundestages, Art. 77 I 1 GG
3. Beteiligung des Bundesrates (Zustimmung oder Einspruch), Art. 78, 77 GG

II. Verkündung und Inkrafttreten, Art. 82 GG

1. Verkündung von Gesetzen, Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG

- Gegenzeichnung
- Ausfertigung durch Bundespräsidenten
- Verkündung im Bundesgesetzblatt

2. Inkrafttreten, Art. 82 Abs. 2 GG

→ nach Maßgabe des Gesetzes oder ansonsten nach 14 Tagen nach Ausgabe des Bundesgesetzblattes

→ *hier*: Bundesurlaubsgesetz ist schon in Kraft, aber nicht die hier angegriffene Änderung desselben; diese hat erst die 1. Lesung im BT ag absolviert und wurde zur weiteren Beratung in einen Ausschuss verwiesen (3 Lesungen sind bei Gesetzen notwendig, § 78 I S. 1 GOBT)

=> Beschluss des BT fehlt

=> Zustandekommen / abgeschlossenes Gesetzgebungsverfahren (-)

=> Geltungsanspruch Änderung des Gesetzes (-)

b) Ausnahme: vorbeugende Normenkontrolle bei internationalen Verträgen (-)

→ *hier*: (-) kein Zustimmungsgesetz zu einem internationalen Vertrag

IV. Ergebnis:

- Prüfungsgegenstand iSd. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 76 I BVerfGG (-)
- Folge: Antrag ist unzulässig
- Folge: Hilfsgutachten bzgl. Begründetheit des Antrags (vgl. Bearbeitervermerk)!

B) Begründetheit

Der Normenkontrollantrag ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG begründet, wenn das Änderungsgesetz zum Bundesurlaubsgesetz nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit der geplanten Änderung

1. Zuständigkeit des Bundes (+)

→ *hier*: Art. 70, 72 Abs. 1 GG, Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht)

2. Verfahren (+)

→ *hier*: bisher erst in 1. Lesung; keine Anhaltspunkte für Verfahrensverstoß

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit (-)

1. Kein Verstoß gegen Grundrechte: hier: Art. 3 I GG (-)

a) Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem (+)

aa) Wesentlich Gleiches (+)

→ gemeinsamer Oberbegriff: Arbeiter und Angestellte sind beide Arbeitnehmer (vgl. § 2 Bundesurlaubsgesetz)

bb) Ungleichbehandlung (+)

→ Differenzierungskriterium: Status als Arbeiter oder Angestellter

b) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung (-)

aa) Bestimmung der Schwere der Ungleichbehandlung

(1) Maßstäbe für die Bestimmung der Intensität der Ungleichbehandlung

(a) Ungleichbehandlung größerer Intensität

- *personenbezogene Merkmale*

= Anknüpfung an Eigenschaften (Alter, Ausbildungs- oder Familienstand, Religionszugehörigkeit)

-- insbesondere bei ähnlichen Kriterien wie den in *Art. 3 Abs. 3 GG* verbotenen

-- Ungleichbehandlung von *Personengruppen*.

entscheidend: -- Betroffene können durch Verhaltensänderung nur schwer der Ungleichbehandlung ausweichen.

-- das differenzierende Gesetz bezieht sich auf bereits vorher bestehende, abgrenzbare Gruppen

- besonders schwerer Fall einer sachbezogenen Unterscheidung: Erschwerung des Gebrauchs *grundrechtlich geschützter Freiheiten*
Bspl.: Abhängigkeit des Elterngeldanspruchs von Ausländern von der Art ihres Aufenthaltstitels, also sachbezogen, aber Auswirkung auf Recht des Ausländers auf Schutz von Ehe u. Familie, Art. 6 Abs. 1 GG [vgl. BVerfGE 111, 176 (184)]
- besonders schwerer Fall einer sachbezogenen Unterscheidung: negative Auswirkungen auf *andere Verfassungsnormen*
Bspl.: Begünstigung sozial Schwächerer bei den Prozesskosten (Prozesskostenhilfe) mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG [vgl. BVerfGE 56, 139 (143)]

(b) Ungleichbehandlung geringerer Intensität:

- sonstige verhaltensbezogene Ungleichbehandlung
z.B. Steuerpflichtigkeit des Besitzes eines Hundes
- sonstige sachbezogene Ungleichbehandlung
= unterschiedliche Behandlung von Sachverhalten, unabhängig von den persönlichen Eigenschaften
Indiz: das differenzierende Gesetz schafft erst (aus sachlichen Gründen) die unterschiedlichen Personengruppen

(2) Subsumtion: personen- oder sachbezogene Ungleichbehandlung?

- Anknüpfung an vorher bereits bestehende abgrenzbare Gruppen (Arbeiter und Arbeitnehmer)
- Basis der Unterscheidung: Ausbildung
- schwere Änderbarkeit dieses Kriteriums durch Verhaltensänderung

Ergebnis: personenbezogen [vgl. BVerfGE 90, 46 (56f.)]

=> Anwendung der neuen Formel; Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich

BVerfG: Bestehen für die vorgesehene Differenzierung Gründe von solcher Art und Gewicht, dass sie ungleiche Rechtsfolgen rechtfertigen?

bb) Legitimer Zweck der Maßnahme (+)(1) **Besonderheit bei Art. 3 Abs. 1 GG: Unterscheidung zwischen internen u. externen Zwecken**

(a) interne Zwecke

= wenn Staat nur bestehenden Unterschieden Rechnung tragen will

Folge: weitere Erfordernisse

- tatsächliches Bestehen der Unterschiede
- hinreichendes Gewicht der Unterschiede

(b) externe Zwecke

= wenn der Staat Zwecke verfolgt, die von den bestehenden Unterschieden unabhängig sind

Folge: weiteres Erfordernis

- hinreichendes Gewicht des Zwecks

(2) Subsumtion

(a) Zweck

- Unterschiedliche Geschichte (Benachteiligung der Arbeiter in der Geschichte)
 - unterschiedliche starke körperliche Beanspruchung (bei Arbeiter stärker)
 - unterschiedliches Verdienst (geringer bei Arbeiter)
- erhöhter Urlaub soll dieser Unterschiedlichkeit Rechnung tragen, diese Benachteiligung der Arbeiter ausgleichen.

(b) intern oder extern? interner Zweck

cc) *Geeignetheit der Maßnahme (+)*

= Mittel fördert die Zweckerreichung

Vor.: sachliche Begründung der Wahl des Differenzierungskriteriums mit Blick auf den Zweck

contra: erhöhter Urlaub von Arbeitern kann die Geschichte nicht mehr ausgleichen, eher ideologischer, denn sachlicher Grund

=> teilweise, aber nicht vollständig ungeeignet

dd) *Erforderlichkeit der Maßnahme (+)*

= kein milderes, gleich geeignetes Mittel

beachte: *weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum bei Leistungsverwaltung und weniger schwer wiegenden Ungleichbehandlungen*

(*hier*: nicht relevant, da schwere, personenbezogene Unterscheidung)

- bzgl. Geschichte: kein Mittel denkbar, dass damaligen Unterschied wieder ausgleicht
- bzgl. körperliche Beanspruchung: gesetzlicher Anspruch der Arbeiter auf Krankengymnastik oder auf längere Mittagspause o.ä. denkbar, aber nicht milder
- bzgl. Verdienst: gesetzliche Zulagen denkbar, aber nicht milder

ee) *Angemessenheit (-)*

= Abwägung von Zweck und Mittel

(1) Maßstab bei internem Zweck

- Art und Gewicht der Unterschiede
- Intensität der Ungleichbehandlung

(2) Subsumtion

→ *hier*: interner Zweck, so dass tatsächliches Bestehen der Unterschiede und hinreichendes Gewicht derselben im Vergleich zur Intensität der Ungleichbehandlung nötig

(a) *Art und Gewicht der Unterschiede: Gering*

- *Geschichte* nicht mehr ausgleichbar, da sie auch heute nicht mehr fortwirkt (anders z.T. bei Frauenförderung)
- *körperliche Beanspruchung*: bereits zweifelhaft, ob hier ein wesentlicher Unterschied besteht (→ Rückprobleme, Migräne etc. bei Büroberufen ; z.T. ähnlich hoher Energierverbrauch wie bei Arbeitern (→ Studentenfutter))
- *Verdienst*: Verdienst spiegelt die unterschiedlich lange und intensive Ausbildungszeit wieder

(b) Intensität der Ungleichbehandlung: Stark

- große Anzahl von zusätzlichen Tagen (+6, also mehr als eine Arbeitswoche, 1/4 vom jetzigen Mindesturlaub)
- Verhaltensänderung macht ausgebildeten Büroangestellten nicht zum Arbeiter (Ausbildungsdauer, Wahrscheinlichkeit einer Anstellung, Bspl.: Danzas)
- Beeinträchtigung der Berufsausübung des Angestellten, Art. 12 Abs. 1 GG
- Tendenz zur Systemwidrigkeit: Bundesurlaubsgesetz soll nach § 2 gerade einheitlich für Arbeitnehmer gelten, würde in § 3 aber bereits die erste Ausnahme machen.

Ergebnis: Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (+)

2. Verstoß gegen allgemeine Anforderungen (-)

Bestimmtheitsgrundsatz (+)

→ Begriff von Arbeiter und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen geregelt

3. Vereinbarkeit mit den Verfassungsprinzipien (+)

III. Ergebnis

materielle Verfassungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG

C) Gesamtergebnis

Abstrakte Normenkontrolle wäre nicht zulässig, aber wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG begründet.